

HAUSHALTSSATZUNG

der Landeshauptstadt Hannover für das Jahr 2013

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 21.02.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.837.686.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.837.686.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.766.903.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.717.279.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	69.925.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	138.781.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	480.612.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	469.665.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.317.440.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.325.725.600 Euro

§ 1a

Der Wirtschaftsplan für den Nettoregiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren wird für das Haushaltsjahr 2013

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von	25.731.000	Euro
Aufwendungen in Höhe von	27.381.000	Euro

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen in Höhe von	4.948.400	Euro
Ausgaben in Höhe von	4.948.400	Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der **Stadt Hannover** wird auf

80.612.000 Euro

festgesetzt.

Für den **Kernhaushalt** der **Landeshauptstadt Hannover** ergibt sich davon eine Kreditermächtigung in Höhe von **64.148.000 Euro**.

Die in den nachfolgenden §§ 2a bis 2c dargestellten vorgesehenen Kreditaufnahmen in den **Nettoregiebetrieben, der nicht rechtsfähigen Einrichtung und den Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Hannover** in Gesamthöhe von **16.464.000 Euro** werden als **Ausleihung** durch den Kernhaushalt der Landeshauptstadt Hannover dargestellt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen / Ausleihungen** im Vermögensplan der **städtischen Alten- und Pflegezentren** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

1.780.000 Euro

festgesetzt.

§ 2 b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen / Ausleihungen** im Vermögensplan der **Zusatzversorgungskasse** der Stadt Hannover für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

1.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 2 c

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen / Ausleihungen** in den Vermögensplänen der **Eigenbetriebe** der Stadt Hannover für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

13.684.000 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** der **Stadt Hannover** wird auf

123.005.000 Euro

festgesetzt.

§ 3 a

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan der **städtischen Alten- und Pflegezentren** wird auf

2.340.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

290.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** für die **städtischen Alten- und Pflegezentren** im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.600.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 530 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 600 v.H. |

2. Gewerbesteuer

460 v.H.

§ 6

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Hannover, 21.02.2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(Mönninghoff)
Erster Stadtrat